



Prozessfinanzierung durch die Anwaltschaft
RA Dr. Frank Remmert
München 15.12.2021

Prozessfinanzierung durch die Anwaltschaft

Übersicht

I. Allgemeines zur Prozessfinanzierung

1. Marktentwicklung seit Ende der 90er-Jahre
2. Merkmale der klassischen Prozessfinanzierung
3. Veränderungen durch Legal Tech
4. Regulierungsbestrebungen auf EU-Ebene

II. Prozessfinanzierung durch Rechtsanwälte

1. Das frühere ausnahmslose Verbot in § 49b II 2 BRAO
2. Die Liberalisierung durch das Legal Tech-Gesetz
 - a. Kopplung an Erfolgshonorar bei Inkassodienstleistungen (§ 4a I 1 Nr. 2 RVG)
 - b. Keine Finanzierung im Fall des § 4a I 1 Nr. 1 RVG

III. Kritische Stellungnahme

Prozessfinanzierung durch die Anwaltschaft

I. Allgemeines zur Prozessfinanzierung

1. Marktentwicklung seit Ende der 90er-Jahre
 - Marktpionier FORIS AG
 - Versicherungsgesellschaften sind auf den Zug aufgesprungen, haben sich heute aber wieder teilweise aus dem Markt zurückgezogen
 - Klassischerweise Finanzierung von Gerichtsverfahren für Unternehmen mit hohen Streitwerten (Mindeststreitwerte von 50.000,- bis 100.000,- €)

2. Merkmale der klassischen Prozessfinanzierung
 - Kopplung von Prozessfinanzierung und Erfolgsbeteiligung
 - Finanzierungsvertrag wird direkt mit Rechtsuchendem geschlossen
 - In der Regel kein Konflikt mit dem RDG

Prozessfinanzierung durch die Anwaltschaft

I. Allgemeines zur Prozessfinanzierung

3. Entwicklungen durch Legal Tech

- Finanzierung von Verbraucheransprüchen in Massenverfahren
- Kopplung an Inkassodienstleistungen („Rundum-Sorglos-Pakete“)
- Entwicklung durch liberale BGH-Rechtsprechung stark begünstigt

4. Regulierungsbestrebungen auf EU-Ebene

- Prozessfinanzierung als gewerbliche Tätigkeit bislang unreguliert
- RL-Vorschlag zur Regulierung der privaten Prozessfinanzierung 2021
- Gefahr für Rechtsuchende, da Anbieter eigene wirtschaftliche Interessen
- Zulassungs- und Aufsichtssystem mit Mindestanforderungen u.a. in den Bereichen Transparenz, Governance, Eigenmittel
- Rechtsanwälte nicht betroffen; richtet sich nur an Unternehmen

Prozessfinanzierung durch die Anwaltschaft

II. Prozessfinanzierung durch Rechtsanwälte

1. Das frühere ausnahmslose Verbot in § 49b II 2 BRAO

- Regelungsbedürfnis durch Liberalisierung des Erfolgshonorars in 2008
- Wahrung der anwaltlichen Unabhängigkeit (§ 43a I BRAO)
- Grundsatz gilt weiterhin, es wurde mit dem Legal Tech-Gesetz lediglich eine Ausnahme vom Verbot geschaffen
- Reichweite des Verbots
 - Weites Verständnis der Kostenübernahme
 - Unabhängig von einem Erfolgshonorar
 - Gerichtlich und außergerichtlich
- Umgehungskonstruktionen: Beteiligung an einer Prozessfinanzierungsgesellschaft
- Entsprechende Verbote für PA, StB und WP

Prozessfinanzierung durch die Anwaltschaft

II. Prozessfinanzierung durch Rechtsanwälte

2. Die Liberalisierung durch das Legal Tech-Gesetz

- Reformvorschläge nicht neu (u.a. FDP-Vorschlag 2019)
- Ausnahme im Bereich der Inkassodienstleistungen und bei Vereinbarung eines Erfolgshonorars (§ 4a I 1 Nr. 2 RVG)
- Alternative nach § 4a I 1 Nr. 1 RVG „in letzter Minute“ gestrichen
- Besser: Kostenübernahme anstatt Prozessfinanzierung
- Beweggründe für die Liberalisierung
- Gründung von / Beteiligung an Prozessfinanzierungsgesellschaften

- Rechtslage ab 01.08.2022: Zusammenarbeit mit Prozessfinanzierer in Berufsausübungsgesellschaft und Bürogemeinschaft?

Prozessfinanzierung durch die Anwaltschaft

III. Kritische Stellungnahme

- Prozessfinanzierung als gewinnorientierte gewerbliche Tätigkeit
- Wahrung der anwaltlichen Unabhängigkeit rechtfertigt Verbot
- Unabhängigkeit heißt auch: Unabhängig von Eigen- und Mandanteninteressen
- Objektive Aufklärung über Erfolgsaussichten setzt Unabhängigkeit voraus
- Funktion des Rechtsanwalts im Rechtsstaat
- Unterschied zwischen Risiko bei Erfolgshonorar und / oder Kostenübernahme
- Verfassungsmäßigkeit eines Verbots
- Kein praktisches Bedürfnis für anwaltliche Kostenübernahme

Prozessfinanzierung durch die Anwaltschaft

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

REMMERTZ LEGAL

Rechtsanwalt Dr. Frank R. Remmertz
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
Fachanwalt für IT-Recht
Rindermarkt 6
80331 München
Tel.: 089 269 49 777 | Fax: 089 269 49 778
remmertz@remmertz.legal
www.remmertz.legal